

1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk (1. Änderung der Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 (1) Nr. 4 i. V. m. § 49 (1) und (2) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) i. V. m. §§ 5 und 22 (3) Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk

Die Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 16.05.2019, wird wie folgt geändert:

Pkt. 9 Gewerbliche Anlagen

wird wie folgt geändert:

„Handwerks- und Industriebetriebe	je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ab 100 Mitarbeiter in Zone II
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ab 100 Mitarbeiter in Zone II“

wird ersetzt durch:

„Handwerks- und Industriebetriebe	je 70 m ² Nutzfläche oder je Beschäftigten ab 20 Mitarbeiter in Zone II
Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 100 m ² Nutzfläche oder je Beschäftigten ab 20 Mitarbeiter in Zone II, jedoch mindestens 50

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 04.12.2020


Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden

sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 04.12.2020



Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am:
08.12.2020